

Absender	Name _____	
	Straße – Hausnummer _____	
	Plz. – Wohnort _____	Tel. _____
	E-Mail _____	Fax _____

Landkreis Uelzen
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Albrecht-Thaer-Str. 101
29525 Uelzen

Fax 0581 - 82 - 435

Antrag auf Gebrauchsabnahme von fliegende Bauten nach § 75 NBauO

Die Aufstellung des genehmigungspflichtigen fliegenden Baues ist mind. 10 Tage vorher mit diesem Formular der Bauaufsicht anzuzeigen.

- Liegt der Bauaufsichtsbehörde keine Kopie des Prüfbuches vor, so ist das Originalprüfbuch **zwingend** mind. 2 Tage vor Gebrauchsabnahme vorzulegen.
- Der Antrag ist gem. § 75 NBauO **vom Aufsteller** der fliegenden Bauten zu stellen.
- Die Anwesenheit des Aufstellers und des Veranstalters bei der Gebrauchsabnahme ist **zwingend** erforderlich. Sind die Abnahmevoraussetzungen nicht gegeben, kann die Nutzung des fliegenden Baues **untersagt** werden.

Art des fliegenden Baues	<input type="checkbox"/> Zelt _____ m ² <input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> Karussell <input type="checkbox"/> _____
Aufstellort	_____ Straße/ Platz, Hausnummer – Ort
Antragsteller / Rechnungsempfänger	_____ Name - Vorname _____ Straße – Hausnummer PLZ. – Wohnort
Mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragte/r (falls vom Antragsteller abweichend)	_____ Name - Vorname _____ Telefon Mobil
Veranstaltung	_____ Art der Veranstaltung Aufstellzeit von _____ bis _____ _____ gewünschtes Datum und Uhrzeit der Gebrauchsabnahme
Prüfbuch / TÜV - Abnahme	Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV) erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____ Nummer des Prüfbuches gültig bis _____
Anlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Kopie das Prüfbuches einschl. aller Anlagen <input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan <input type="checkbox"/>
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. _____ Datum _____ Unterschrift Antragsteller/in

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite

Stand: August 2023

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach § 75 NBauO

(Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine gültige, befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeit zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. den Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Dies ist der Fall bei:

- Fliegenden Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.
- Zelten bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäften mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich Überdachungen oder Aufbauten bis 5 m Höhe
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zustellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zehn Tage vorher unter Vorlage der Kopie des Prüfbuches in dt. Amtssprache schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1: 1000 oder größer ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (z.B. Zelt, Karussell etc.) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Lage und Anzahl der Pkw-Stellplätze
- WC-Anlagen
- Ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermassung der Rettungswege

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermassung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen; für Veranstaltungen z.B. in Landschaftsschutzgebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen (☎ 0581-82-234) zuständig.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne bei der Brandschutzbeauftragten des Landkreises Uelzen (☎ 0581-82-289) zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Pflichten des Betreibers (gem. § 38 NVStättVO)

- Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich
- Während des Betriebes muss die mit der Leitung beauftragte Person ständig anwesend sein
- Der Betreiber muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandschutzwache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit notwendigen Anlagen, Einrichtungen etc. nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialerzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden und Grenzen nach § 5 ff NBauO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Örtliche Schneelast – alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau einwirken kann

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (neueste Fassung FI BauR) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige sind Voraussetzungen für die Gebrauchsabnahme; Abnahmebescheinigungen sind bereitzuhalten.

Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme sollte mindestens 10 Tage vor Aufstellung des fliegenden Baues unter u. g. Telefonnummer vereinbart werden. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Bei fruchtlos verlaufener Abnahme wird die erneute An- und Abreise mit der ½ Abnahmegebühr zuzüglich des Zeitaufwandes und den Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit von über drei Monaten ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen sie sich dazu rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

Ansprechpartner im Amt für Bauordnung und Kreisplanung

finden sie unter den Nummern: **Bau-Info** (☎ 0581-82-244 oder 245) oder <http://www.uelzen.de>